

QR-Codes zum Herunterladen der Formulare

### Formular Aktivdispens



### Antragsformular Nachteilsausgleich



## Promotionsfach Sport

### Ausgangslage

Im Kanton Solothurn ist Sport ein Promotionsfach – sowohl auf der Sekundarstufe II<sup>1,2</sup> als auch in der Sek P<sup>5,6</sup>.

Schülerinnen und Schüler, welche dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt am Sportunterricht teilnehmen können, haben Anrecht auf eine (Teil-)Dispensation<sup>1,2,7</sup>, eine (Teil-)Notenbefreiung<sup>1,2,8</sup> oder einen Nachteilsausgleich<sup>3,4,9</sup>.

Dieses Dokument regelt das Vorgehen und unterscheidet dabei zwischen

- A. Verletzungen
- B. Behinderungen, Teilleistungsstörungen, chronischen Erkrankungen

### Rechtliche Grundlagen

#### Sekundarstufe II

- (1) [Promotionsreglement Maturitätsschulen](#) §27
- (2) [Promotionsreglement Fachmittelschulen](#) §8
- (3) [Leitfaden Nachteilsausgleich Sek II](#)
- (4) [Ergänzungen zum Leitfaden Nachteilsausgleich Sek II](#)

#### Sekundarschule P

- (5) [Laufbahnreglement für die Volksschule](#), §12, §51
- (6) [Anhang zum Laufbahnreglement für die Volksschule](#)
- (7) [Volksschulverordnung](#) §25.3
- (8) [Leitfaden Spezielle Förderung VSA](#)
- (9) [Spezielle Förderung und Nachteilsausgleich Sek P](#)

## A. Verletzungen

Ist die Teilnahme Sportunterricht aufgrund einer Verletzung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich – der Unterricht in den anderen Fächern kann aber besucht werden – so ist die **Sportlehrkraft** zuständig für die Dispensation vom Sportunterricht.

Folgende Fälle werden unterschieden:

### 1. Die Einschränkung dauert maximal eine Woche:

- Es ist kein Arztzeugnis notwendig.
- Der/die Schüler/-in ist in der Regel beim Sportunterricht anwesend und es gibt dementsprechend keinen Absenz-Eintrag ins Zeugnis.
- Bei Nichtteilnahme an einem obligatorischen Sporttag oder einer Querschnittsprüfung kann die Sportlehrkraft ein Arztzeugnis einfordern.

### 2. Die Einschränkung dauert mehrere Wochen. Die Setzung einer validen Zeugnisnote ist aber möglich.

- Es ist ein Arztzeugnis mit Aktivdispens\* notwendig.
- Die Sportlehrperson und der/die Schüler/-in legen fest, welche sportlichen Betätigungen und Benotungen möglich sind (z.B. Kraftraum).
- Eine Anwesenheit in den Sportlektionen ist in Absprache mit der Sportlehrkraft nicht notwendig, wenn noch eine begleitende Therapie (Physiotherapie etc.) stattfindet oder wenn keine sportliche Betätigung möglich ist.

### 3. Die Einschränkung dauert mehrere Monate. Die Setzung einer validen Zeugnisnote ist nicht möglich, der Zeugniseintrag lautet «dispensiert» oder «besucht».

- Es gilt dieselbe Regelung wie bei Punkt 2.
- Das zuständige Konrektorat wird durch die Sportlehrkraft informiert und verfügt die Anpassung des Zeugniseintrags auf «dispensiert» oder «besucht».

Die folgenden Links funktionieren aktuell noch

## B. Behinderungen, Teilleistungsstörungen, chronische Erkrankungen

Bei einer durch eine anerkannte Fachperson attestierte Behinderung, Teilleistungsstörung oder chronischen Erkrankung können folgende Massnahmen bei der **Schulleitung** beantragt werden.

**Nachteilsausgleich** Eine Benotung ist mit unterstützenden Massnahmen bzw. angepasster Aufgabenstellung möglich.

**(Teil-) Notenbefreiung** Eine Teilnahme am Sportunterricht ist möglich, eine Benotung von gewissen Disziplinen oder des gesamten Sportunterrichts ist nicht leistbar. Bei vollständiger Notenbefreiung lautet der Zeugniseintrag «besucht».

**(Teil-) Dispensation** Der Schüler / die Schülerin ist nicht in der Lage, am Sportunterricht oder Teilen davon teilzunehmen. Bei vollständiger Dispensation lautet der Zeugniseintrag «dispensiert».

**Beispiele:** Körperliche Behinderung, Anorexie, Adipositas, Angststörung, Autismusspektrumsstörung, Sinnesbeeinträchtigung, Asthma, Allergie, Wachstumsverzögerung.

### Vorgehen und Bedingungen

- Der Antrag muss mittels Antragsformulars\* per Mail eingereicht werden an [sportdispens@kantiolten.ch](mailto:sportdispens@kantiolten.ch).
- Dem Gesuch ist ein aktuelles Attest beizulegen, welches die Behinderung/ Teilleistungsstörung/ chronische Erkrankung sowie die damit verbundenen Einschränkungen für den Unterricht bezeichnet. Optimalerweise werden im Attest konkrete Massnahmen zum Nachteilsausgleich vorgeschlagen bzw. wird ein Formular für eine Aktivdispens\* beigelegt.
- Wo sinnvoll und möglich ist zudem der Nachweis einer begleitenden Therapie erforderlich.
- Die Beauftragte für Sportdispensen und Nachteilsausgleiche formuliert in Absprache mit der betroffenen Sportlehrperson einen Nachteilsausgleich oder eine (Teil-)Notenbefreiung bzw. (Teil-)Dispensation zu Händen der Schulleitung.
- Die Massnahmen werden durch die Schulleitung verfügt.